

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 168. Ratssitzung vom 27. September 2017**

### **3324. 2017/63**

#### **Motion der SP-Fraktion vom 22.03.2017:**

#### **Videoüberwachung im öffentlichen Raum, Ergänzung der Datenschutzverordnung mit einer Beratungs- und Beschwerdefunktion für die/den Datenschutzbeauftragte/n**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, die Motion entgegenzunehmen.

***Florian Utz (SP)** begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 2783/2017): Videoüberwachung im öffentlichen Raum wird immer wieder kontrovers diskutiert, insbesondere die polizeiliche Videoüberwachung. Oft wird kritisiert, teilweise durchaus zu Recht, dass es eine Einschränkung der persönlichen Freiheit sei, wenn die Polizei im öffentlichen Raum filme. Wesentlich problematischer ist aber im Grunde die Videoüberwachung durch Private im öffentlichen Raum. Bei der Polizei gibt es mehr oder weniger klare Vorschriften, in welchen Fällen gefilmt werden darf und wie lange die Aufnahmen aufbewahrt werden dürfen. Es ist transparent, wo gefilmt wird. Man könnte auch dort in der Reglementierung Verbesserungen vornehmen. Sie ist aber einigermaßen klar. Bei der Überwachung durch Private sieht es anders aus. Derzeit kann jeder Private eine Videoüberwachung installieren. Quantitativ stellt die Überwachung durch Private die grössere Überwachung im öffentlichen Raum dar als diejenige durch die Polizei. Wir haben deshalb vor einiger Zeit mit einem Vorstoss gefordert, dass die Stadt gesetzliche Reglementierungen erlässt zur privaten Videoüberwachung des öffentlichen Raums. Das war nach Ansicht des Stadtrats nicht möglich. Wenn man sich gegen diese Überwachung wehren will, bleibt nur der Weg an das Gericht. Bei den Gerichten ist dies mit einem hohen Klage- und entsprechenden Kostenrisiko verbunden. Von allen Varianten, die der Stadtrat aufgezeigt hat, fordern wir eine Minimalvariante, wie dem Problem entgegengewirkt werden kann. Wir möchten die Kompetenz des Datenschutzbeauftragten der Stadt erweitern. Wir möchten ihm die Möglichkeit geben, Private zu beraten, die von sich aus zum Datenschutzbeauftragten kommen möchten, um sich beraten zu lassen, wie eine rechtskonforme Überwachung des öffentlichen Raums möglich ist, wie er beispielsweise die Kamera einstellen muss, damit die Überwachung zulässig ist. Wir möchten wissen, wie eine freiwillige Beratung stattfinden kann. Ebenfalls für sinnvoll halten wir, dass der Datenschutzbeauftragte auf Reklamationen betroffener Bürgerinnen und Bürger mit den privaten Betreibern der entsprechenden Kameras das Gespräch aufnehmen können soll. In den meisten Fällen bringt ein Prozess vor Gericht niemandem etwas. Oft geschieht es nicht aus bösem Willen, dass eine Kamera falsch eingestellt ist oder zu viel öffentlichen Raum aufnimmt. Man sollte die Möglichkeit haben, aussergerichtlich eine Lösung zu finden. Heute ist das rechtlich nicht möglich, weil der Datenschutzbeauftragte nicht über die entsprechende Kompetenz verfügt. Wir möchten sie ihm mit dem Vorstoss geben. Es wäre auch eine Entlastung der Gerichte. Es ist aus unserer Sicht eine sehr unbürokrati-*

2 / 2

sche, konstruktive Variante, um gemeinsam ein Problem lösen zu können.

**Michael Schmid (FDP)** begründet den von Ursula Uttinger (FDP) namens der FDP-Fraktion am 12. April 2017 gestellten Ablehnungsantrag: Wir hatten im Rahmen der Beratung des Tätigkeitsberichts des Datenschutzbeauftragten Gelegenheit, einhellig über alle Fraktionen hinweg seine Arbeit zu loben. Seine Arbeit ist auch darum so gut, weil er einen klar fokussierten Auftrag im Rahmen der Zuständigkeiten hat, die effektiv das Datenschutzrecht der Stadt betreffen. Die Zuständigkeiten im Datenschutz sind zugegebenermassen komplex. Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und privatem Recht, die Bestimmungen in Art. 28 ff. ZGB sind in der Motionsbegründung auch aufgeführt. Die Abgrenzung zwischen Bundesebene, kantonaler Ebene und kommunaler Ebene ist komplex. In Bezug auf die Videoüberwachung ist es aber sehr klar. Soweit öffentliche Organe Videoüberwachung vornehmen wollen, ist die Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten gegeben. Was private Überwachungen betrifft, ist sie nicht gegeben. Würde man dies ausweiten, droht sich die Arbeit des Datenschutzbeauftragten in quantitativer Hinsicht zu verzetteln. Aber auch im Bezug darauf, ob er nun die Betreiber einer Kamera oder diejenigen, die sich an der Kamera stören, berät. Es gäbe zahlreiche potenzielle Fälle. Wir befürchten, dass die Qualität der Arbeit des Datenschutzbeauftragten darunter leiden würde. Es ist nicht so, dass sich heute keine Instanzen mit dieser Frage befassen. Der Datenschutzbeauftragte des Bundes ist für die privaten Überwachungen zuständig. Bei dieser Ordnung soll es bleiben.

Die Motion wird mit 72 gegen 47 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat